



Satzung über die Erlaubnisse und die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen in Isny im Allgäu (Sondernutzungssatzung)

Landkreis Ravensburg

vom 21.07.2025

		öffentliche Bekanntmachung	in Kraft getreten	
Neufassung				
29.03.2021		19.05.2021	20.05.2021	
Änderungen				
	geändert §§			
21.07.2025	§§ 3,4,5,6,7,8, Anl. 1	31.07.2025	01.08.2025	

Rechtsgrundlagen

§ 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)

§ 2 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg

§§ 16, 17, 19 Straßengesetz Baden-Württemberg

§ 8 Bundesfernstraßengesetz





Satzung über die Erlaubnisse und die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen in Isny im Allgäu (Sondernutzungssatzung)

Der Gemeinderat der Stadt Isny im Allgäu hat aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, §§ 16, 17 und 19 Straßengesetz Baden-Württemberg und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes, jeweils in der gültigen Fassung, die Sondernutzungssatzung vom 29.03.2021 mit Beschluss vom 21.07.2025 abgeändert.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Straßen (Gemeindestraßen) der Stadt Isny im Allgäu und seiner Ortschaften Beuren, Großholzleute, Neutrauchburg und Rohrdorf, öffentlichen Wege, Plätze, einschließlich der Fußgängerzonen, sowie Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, Gehwegen und Plätzen.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne des § 1 Straßengesetz sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (3) Zu den öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung gehören gemäß § 2 Straßengesetz auch der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör (z.B. Lichtmasten) und die Nebenanlagen.

§ 2 Erlaubnispflicht, Einschränkung und Widerruf

- (1) Die Benutzung der Straßen, Wege und Plätze sowie deren Zubehör und die Nebenanlagen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Stadt auf Grundlage dieser Satzung.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden, wenn
 - a. eine Nutzung der Fläche aufgrund besonderer Umstände nicht möglich ist, wie beispielsweise bei einer dringend erforderlichen Reparatur oder eiligen Instandsetzung an Leitungen, Gebäuden oder im Straßenraum,
 - b. diese zum Schutz der Straße, aus städtebildgestalterischen, städtebaulichen Gründen oder
 - c. für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs,
 - d. für die barrierefreie Benutzung oder
 - e. aus Gründen des Datenschutzes, notwendig ist.

Zusätzliche Auflagen und Bedingungen können erforderlichenfalls auch nachträglich aufgenommen werden.

- (3) Die Erlaubnis darf nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt auf Dritte übertragen werden.



- (4) Mit der Sondernutzung darf grundsätzlich erst begonnen werden, wenn die Erlaubnis dazu vorliegt.
- (5) Sollten aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften (z.B. Baurecht, Verkehrsrecht) zusätzliche Erlaubnisse oder Genehmigungen zur Sondernutzung erforderlich sein, so sind diese vom Antragsteller separat zu beantragen. Die Sondernutzungserlaubnis erhält erst nach Vorliegen aller für die Sondernutzung erforderlichen Genehmigungen Wirksamkeit.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht bei Vorliegen einer verkehrsrechtlichen Erlaubnis, der Inanspruchnahme von Sonderrechten/Ausnahmegenehmigungen nach der Straßenverkehrsordnung oder baurechtlichen Genehmigungen. Erlaubnisfreie Sondernutzungen müssen der Stadt angezeigt werden. Die Gebührenerhebung gemäß § 10 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.
- (2) Erlaubnisfrei sind:
 - a. Eine Werbetafel auf Höhe der Gebäudefront der Leistungsstätte mit einer Höhe von max. 120 cm und einer Breite von max. 65 cm außerhalb des Geltungsbereichs der Altstadtsatzung der Stadt Isny im Allgäu,
 - b. ein Fahrradständer je Leistungsstätte an dessen Ort,
 - c. persönliche Verteilung von Druck- und Werbeschriften,
 - d. festgesetzte Wochen- und Jahrmärkte sowie ähnliche Veranstaltungen der Stadt im Sinne der Gewerbeordnung und nichtgewerbliche Flohmärkte,
 - e. Straßenmusik unter den Voraussetzungen des § 4 dieser Satzung.
- (3) Darüber hinaus bedarf keiner Erlaubnis,
 - a. baurechtlich genehmigte oder nicht genehmigungspflichtige untergeordnete Bauteile, wie Gebäudesockel, Fensterbänke, Keller- und Lichtschächte, private und firmeneigene Hausbriefkästen, Erker, Balkone, Sonnenschutzdächer, Vordächer und Werbeanlagen sowie Eingangsstufen, sofern sie oberhalb des für Verkehrsflächen jeweils definierten Lichtraumprofils liegen oder nicht mehr als 0,30 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen,
 - b. Warenautomaten an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen,
 - c. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten mit Pflanzen,
 - d. behördlich angemeldete und genehmigte Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz,
 - e. die von der Stadt eingerichteten Schaukästen, Informationsstelen, Wegweiser, Vitrinen und ähnliches.
- (4) Auch erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt bzw. untersagt werden, wenn es im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, wenn die Straße, in welcher die Sondernutzung stattfindet, aufgrund von erforderlichen Baumaßnahmen gesperrt werden muss oder es die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erfordern.
- (5) Für die erlaubnisfreien Sondernutzungen gelten die Vorgaben des § 5 Absatz 1 und 2 entsprechend.



§ 4 Straßenmusik

- (1) Die Nutzung der Flächen gemäß § 1 dieser Satzung zum Ausüben von Straßenmusik stellt eine Sondernutzung im Sinne dieser Satzung dar. Sie ist anzeigepflichtig und bei Einhaltung der nachfolgenden Regelungen gebührenfrei:
 - a. Straßenmusik ist nur innerhalb des Isny Ovals zwischen 09:00 Uhr und 18:00 Uhr gestattet. Zwischen 12:00 Uhr (13:00 Uhr an Markttagen) und 14:30 Uhr darf nicht musiziert werden.
 - b. Musikalische Darbietungen dürfen nur ohne elektronische Verstärker dargeboten werden.
 - c. Die Benutzung von besonders lauten oder störenden Musikinstrumenten ist nicht erlaubt. Dies sind insbesondere Trompete, Saxophon, Posaune, Schlagzeuge, Trommeln und Rhythmusinstrumente, Dudelsäcke etc.
 - d. An Markttagen kann durch den Marktmeister im Einzelfall eine Erlaubnis für elektronische Verstärker (siehe b)) oder Instrumente unter c) erteilt werden.
 - e. Die musikalische Darbietung darf an einem Standort nicht länger als 30 Minuten andauern. Eine Verlegung des Standorts ist hierbei bis zu 3 x möglich. Der neue Standort muss mindestens 100 Meter vom vorherigen Standort entfernt sein. Der jeweilige Standort darf sich nicht im direkten Zugangsbereich zu einem Gebäude/einer Einrichtung befinden.
 - f. An Markttagen ist der jeweilige Marktmeister für die Flächen innerhalb des Marktes (Wochen- bzw. Jahrmarkt) für die Erlaubnis zuständig. Die Erlaubnis muss vor Beginn der Darbietung beim Marktmeister eingeholt werden.
- (2) Bei Nichteinhaltung dieser Regeln kann ein Platzverweis durch die Ortspolizeibehörde, die Polizei oder den Marktmeister (Marktareal an Markttagen) ausgesprochen bzw. ein Ordnungsgeld verhängt werden.
- (3) Aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Beseitigung von Belästigungen können musikalische Darbietungen von den in Absatz 2 genannten Personen auch beendet oder untersagt werden.

§ 5 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen innerhalb des Isny Ovals, in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen

- (1) In diesen Bereichen sind vor den Gebäuden grundsätzlich nur Warenauslagen auf einer Länge von bis zu zwei Drittel der Frontlänge des jeweiligen Gebäudes und in einer Tiefe von max. 1,00 Meter zulässig. Die Warenauslagen sind so aufzustellen, dass sie die ebenmäßigen Gehwegflächen auf einer durchgehenden Breite von mindestens 1,30 m freihalten.
- (2) Die Sondernutzungsflächen für die Außenbewirtschaftung werden nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen und den nachfolgenden Kriterien bemessen:
 - a) Für Andienungs- u. Rettungsfahrzeuge muss stets eine Durchfahrtsbreite von mindestens 3,50 Metern gewährleistet sein. Ebenmäßige Gehwegflächen sind auf einer durchgehenden Breite von mindestens 1,30 m freizuhalten.



- b) Während der nutzungsfreien Zeit (z.B. Ruhen des Betriebs) müssen sämtliche Einrichtungen und Aufbauten der Außenbewirtschaftung vollständig abgebaut werden. Das Mobiliar darf nicht im öffentlichen Verkehrsraum gelagert werden.
 - c) Auf Verlangen der Stadt müssen sämtliche Einrichtungen der Außenbewirtschaftung jederzeit kurzfristig, das heißt innerhalb weniger Stunden, zu entfernen sein. Dies kann z.B. an Märkten, Umzügen, Veranstaltungen oder aus bau-/verkehrsrechtlichen Belangen erforderlich sein.
 - d) Im Winter, bei Schnee und Eis, ist die Fläche gänzlich für die Einhaltung der Räum- und Streupflicht im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Isny freizuhalten.
- (3) Analog zu Absatz 2 können örtlich ansässige Gewerbetreibende unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 in den Fußgängerzonen auch im Straßenraum Warenauslagen aufstellen, sofern für Andienungs- und Rettungsfahrzeuge eine Durchfahrtsbreite von mindestens 3,50 Metern verbleibt und die ebenmäßigen Gehwegflächen auf einer durchgehenden Breite von mindestens 1,30 m frei gehalten werden.
- (4) Das Aufstellen von Prospektständern ist in den Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen nur direkt an der Stätte der Leistung gestattet. Sie sind so aufzustellen, dass sie die ebenmäßigen Gehwegflächen auf einer durchgehenden Breite von mindestens 1,30 m freihalten.
- (5) Als Sonnenschutz dürfen nur werbefreie Sonnenschirme/Markisen verwendet werden. Die stets freizuhaltenden Höhen werden durch das jeweils für die öffentliche Verkehrsfläche geltende Lichtraumprofil festgelegt. Die Gestaltung des Sonnenschutzes wird durch die Satzung zur Erhaltung baulicher Anlagen, sowie überörtliche Bauvorschriften (Altstadtsatzung) vorgegeben.
- (6) Einhausungen und Einfriedungen mit geschlossener gebäude- oder zeltartiger Wirkung sind nicht zulässig.
- (7) Das gewerbliche Anbieten von Waren und Leistungen ist nur in Verbindung mit § 3 Absatz 2 d. und e. dieser Satzung erlaubt.
- (8) Akustische Werbung, Verlautbarungen und musikalische Darbietungen mit Tonträgern oder Verstärkern ist in den Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen nicht gestattet. Ausnahmen können nur in besonders begründeten Einzelfällen auf vorherigen schriftlichen Antrag zugelassen werden.

§ 6 Plakatierung

- (1) Plakatierungen privater sowie öffentlicher Veranstaltungen können auf Werbeträgern entlang öffentlicher Straßen innerhalb der Gemarkung Isny sowie als Werbebanner an der Schallschutzwand entlang der Karl-Wilhelm-Heck-Straße angebracht werden. Sie stellen eine Sondernutzung im Sinne des § 16 Absatz 1 des Straßengesetzes dar.
- (2) Plakate und Plakatträger im Sinne dieser Satzung sind gedruckte Werbung auf Papier oder Kunststoff, ggf. auf Holz aufgezogen. Sie dürfen nicht ortsfest befestigt werden, eine Entfernung muss jederzeit mit einfachen Mitteln möglich sein.



(3) Nicht genehmigt werden Plakatierungen für:

- gegen das Grundgesetz oder andere Gesetze verstoßende Werbung;
- Werbung, die zu Rechtsverstößen aufruft;
- Werbung mit sexistischen, diskriminierenden oder rassistischen Inhalten;
- wirtschaftliche Werbung allgemeiner Art, z.B. Produktwerbung oder Werbung für ein stehendes Gewerbe, Rabattaktionen, Verkaufsveranstaltungen u. ä.

(4) Zur Wahrung des Stadtbildes und aus Gründen der Straßenverkehrssicherheit muss die Straßenwerbung begrenzt werden.

Die Anzahl der Maststandorte zum Plakatieren im Bereich Isny-Stadt und den Ortschaften ist festgelegt auf

- a) im Bereich Isny-Stadt 40,
- b) in der Ortschaft Beuren 5,
- c) in der Ortschaft Großholzleute 8,
- d) in der Ortschaft Neutrauchburg 5,
- e) in der Ortschaft Rohrdorf 6.

Die Standorte der Lichtmasten sind aus dem Plakatierungsplan zu entnehmen. Das zeitgleiche Anbringen von Werbebannern auf der Schallschutzwand entlang der Karl-Wilhelm-Heck-Straße ist auf 4 Werbebanner begrenzt. Das anderweitige Anbringen von Plakaten und Bannern zur Bewerbung von Veranstaltungen ist nicht erlaubt.

(5) Pro Veranstaltung können im Bereich Isny-Stadt max. 8 Plakate an vier vorgegebenen Lichtmasten zusätzlich maximal zwei Plakate an der Plakatwand am Kurhausparkplatz angebracht werden. Es können höchstens zehn Veranstaltungen gleichzeitig eine Erlaubnis zur Plakatierung erhalten. Das Anbringen von Bannern ist im Bereich Isny-Stadt auf ein Banner pro Veranstaltung begrenzt.

In den Ortschaften werden pro Veranstaltung jeweils höchstens vier Plakate an insgesamt zwei vorgegebenen Lichtmasten zugelassen. Die Anzahl der Veranstaltungen, die mit Plakatieren beworben werden können, richtet sich nach den in jeder Ortschaft zur Verfügung stehenden Lichtmasten, welche für eine Plakatierung freigegeben wurden.

(6) Die Anzahl aller gleichzeitig angebrachten Plakate an Lichtmasten im Geltungsbereich dieser Satzung darf, sofern keine genehmigungsfreien oder begründete Ausnahmen nach Absatz 7 vorliegen, nicht überschritten werden.

(7) Ausgenommen von diesen Vorgaben sind Plakatierungen bei Wahlen sowie Plakate zur Regelung von hoheitlichen Aufgaben.

§ 7 Genehmigung von Plakatierungen

(1) Das Plakatieren oder das Anbringen eines Banners sind nur nach vorab, in schriftlicher Form gerichtetem Antrag an die Stadtverwaltung zulässig. Die Erlaubnis kann im Einzelfall mit Auflagen und Beseitigungsanordnungen erlassen werden.



- (2) Die Erlaubnis ist mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der Plakatierung oder Anbringen eines Banners, schriftlich zu beantragen.
- (3) Allgemeine Regelungen zur Plakatierung:
- a) Die Vergabe der Plakatierungserlaubnisse/Erlaubnisse zum Anbringen eines Banners erfolgt nach der Reihenfolge des Antragseingangs.
 - b) Liegen mehr Anträge vor, als Plakate insgesamt im Stadtgebiet oder Banner an der Schallschutzwand angebracht werden können, entscheidet bei Vorliegen gleicher Voraussetzungen das Los.
 - c) Jede Veranstaltung kann nur einmal mittels Plakatierung beworben werden. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich.
 - d) Die Größe der Plakate darf das Format DIN A 1 nicht überschreiten.
 - e) Es darf frühestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn die Plakatwerbung oder das Banner angebracht werden. Plakate und Banner sind unverzüglich, jedoch spätestens am zweiten Arbeitstag nach der Veranstaltung, vom Antragsteller zu entfernen. Der maximale Plakatierzeitraum wird auf 6 Wochen begrenzt.
 - f) Die mit der Genehmigung ausgestellten Aufkleber sind auf dem Plakat sichtbar anzubringen.
 - g) An einem Lichtmast dürfen jeweils nur zwei Plakatträger angebracht werden.
 - h) Unansehnliche Plakate sind umgehend zu entfernen bzw. auszutauschen.
 - i) An der Schallschutzwand in der Karl-Wilhelm-Heck-Straße kann höchstens ein Banner pro Veranstaltung angebracht werden.
 - j) Die Plakatträger müssen so an den Lichtmasten angebracht werden, dass diese durch Witterungseinflüsse nicht beschädigt werden können. Es muss sichergestellt sein, dass jegliche Gefährdung des Straßenverkehrs oder der Fußgänger ausgeschlossen wird.
 - k) Beim Anbringen der Plakatträger darf die Lackbeschichtung der Lichtmasten nicht beschädigt werden.
 - l) Genehmigte Plakate anderer Veranstaltungen die noch nicht stattgefunden haben, dürfen weder überklebt noch ausgetauscht werden.
 - m) Plakate sind an den Lichtmasten verkehrssicher auf einer Höhe von mindestens 2,50 m an Gehwegen und Radwegen anzubringen.
 - n) Für Beschädigungen, Diebstahl und das Überkleben von Plakaten und Banner durch Dritte sowie für Schäden, welche durch unsachgemäße Anbringung eines Plakates entstehen, wird keine Haftung übernommen.
- (4) Nicht genehmigte oder nicht genehmigungsfähige Plakate, Plakatträger oder Banner von denen Gefährdungen oder Behinderungen ausgehen können, werden ohne vorherige Ankündigung kostenpflichtig für den Verursacher durch die Stadtverwaltung oder durch einen von ihr Beauftragten entfernt. Entfernte Plakate, Plakatträger oder Banner werden für eine Aufbewahrungsfrist von max. vier Wochen aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist werden die entfernten Werbeeinrichtungen fachgerecht entsorgt.
- (5) Die Genehmigung kann wegen Unzuverlässigkeit des Antragstellers und/oder Veranstalters vorübergehend – längstens für ein Jahr – versagt werden. Eine Unzuverlässigkeit liegt insbesondere vor, wenn mehrmals gegen die Bedingungen und Auflagen verstoßen oder ohne Genehmigung plakatiert wurde.



§ 8 Plakatierung im Zusammenhang mit Wahlen oder Abstimmungen

- (1) Zu den Wahlen im Sinne dieser Satzung zählen Kommunalwahlen, Volksabstimmungen sowie Europa-, Bundes- und Landtagswahlen.
- (2) Für die Plakatierung im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen oder Abstimmungen entfällt im Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin die Erlaubnispflicht nach § 7 Absatz 1. Die Plakatierung ist bei der Stadtverwaltung schriftlich anzuzeigen. § 7 Absatz 3 findet keine Anwendung. Nachfolgende Auflagen sind einzuhalten:
 - a) Es dürfen maximal 25 Plakate an Lichtmasten – nicht verkehrsbehindernd - sechs Wochen vor der Wahl/Abstimmung angebracht werden. Ausgenommen sind Lichtmasten die mit einer Lichtmastnummer der Stadt Isny versehen sind.
 - b) Die Größe der Plakate darf das Format DIN A 1 nicht überschreiten.
 - c) An einem Lichtmast dürfen jeweils nur zwei Plakatträger angebracht werden.
 - d) Unansehnliche Plakate sind umgehend zu entfernen bzw. auszutauschen.
 - e) Plakatträger dürfen nicht an Kreuzungen, Verkehrszeichen, -einrichtungen, Bäumen und Buswartehäuschen angebracht werden. Das Lichtraumprofil an Straßen und Gehwegen ist einzuhalten. Jegliche Sichtbehinderung in Einmündungsbereichen ist auszuschließen. Der Straßen- und Fußgängerverkehr darf durch Plakatträger nicht gefährdet werden.
 - f) Für die Plakatierung auf Privatgrundstücken ist das Einverständnis des Grundstückseigentümers erforderlich. Als Privateigentum sind auch Gebäude die öffentlich zugänglich sind wie z.B. das Kurhaus mit dem Kurpark zu sehen. Vorgenannte Auflagen und Bedingungen gelten auch in diesem Fall.
 - g) Sämtliche Plakate sind innerhalb einer Woche nach der Wahl/Abstimmung zu entfernen. Falls diese Auflage nicht eingehalten wird, werden die Plakate kostenpflichtig entfernt.

§ 9 Erlaubnisverfahren

- (1) Anträge auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis sind schriftlich rechtzeitig, jedoch mindestens 14 Tage vor der geplanten Inanspruchnahme an die Stadt zu richten. Eine fristgerechte Bearbeitung verspäteter Anträge kann nicht gewährleistet werden.
- (2) Die Anträge müssen je nach Art der Sondernutzung Angaben über
 - Standort,
 - Art und Zweck,
 - Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung,
 - Größe der benötigten Fläche (m²),
 - sowie den Vor- und Zunamen, die Meldeanschrift und eine durchgängig erreichbare Telefonnummer der verantwortlichen Personenthalten.

Darüber hinaus kann die Stadt Pläne, Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder Erläuterungen in sonst geeigneter Weise vom Antragsteller verlangen.



§ 10 Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Sondernutzung an den in § 1 genannten öffentlichen Verkehrsflächen oder deren Zubehör werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis dieser Satzung erhoben. Gebühren werden auch dann erhoben, wenn nach § 16 Abs. 6 StrG eine Erlaubnis für die Sondernutzung nicht erforderlich ist oder eine solche ohne die erforderliche Erlaubnis in Anspruch genommen wurde.
- (2) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, in Jahresbeträgen, im Übrigen in Monats-, Wochen- oder Tagesbeträgen festgesetzt.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient oder die Gebühr eine unbillige Härte darstellt. Die Erlaubnispflicht wird dadurch nicht berührt.
- (4) Bei der Berechnung anfallende Gebührenbeträge werden jeweils auf volle Euro abgerundet. Ergibt die berechnete Gebühr einen geringeren Satz als die im Gebührenverzeichnis festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (5) Ist die Sondernutzungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, so bemisst sich ihre Höhe nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners (§ 19 Abs. 2 S. 3 StrG).
- (6) Für eine Sondernutzung, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt ist, wird die Gebühr analog zu einer aufgeführten, vergleichbaren Sondernutzung erhoben oder anteilig berechnet.
- (7) Soweit diese Satzung und gesetzliche Vorschriften nichts Anderes bestimmen, sind auf Sondernutzungsgebühren die nach dem Kommunalabgabengesetz für Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 11 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 - a) der Antragsteller;
 - b) der Sondernutzungsberechtigte;
 - c) wer ohne dazu berechtigt zu sein, eine Sondernutzung ausübt;
 - d) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Gebührenfreiheit

Gebührenfreiheit besteht für folgende Fälle:



- a) Für Sondernutzungen gemäß § 8 dieser Satzung,
- b) Informationsstände politischer Parteien und Wählervereinigungen, karitativer, gemeinnütziger, kirchlicher Vereine und Organisationen, solange sie von den eigenen Mitgliedern der jeweiligen Gruppierung durchgeführt werden,
- c) Weihnachtsdekorationen im Straßenbereich (Lichterketten usw.),
- d) Bürger-, Straßen- und Stadtteilstände, sofern sie von gemeinnützigen Vereinen veranstaltet werden und keine gewerbliche Tätigkeit darstellen,
- e) das Aufstellen und Anbringen von Fahnen, Masten, Tribünen, Maibäumen, Weihnachtsbäumen und dergleichen aus Anlass von Festen und Veranstaltungen von allgemeinem Interesse wie Jahrmärkte, Kultur- und Sportveranstaltungen, Ausstellungen, Umzüge und vergleichbaren Anlässen,
- f) Balkone, Loggien, Sonnenschutzdächer, Vordächer sowie Gebäudesockel, Treppenstufen, Gesimse, Wandpfeiler, soweit sie baurechtlich genehmigt sind und nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen,
- g) das Aufstellen von Fahrradständern.

§ 13 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis.
- (2) Die Gebührenschuld wird mit der Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig. Bei jährlich wiederkehrenden Gebühren wird der erste Betrag nach Satz 1, die folgenden Jahresbeträge mit Beginn des Jahres, jeweils am 01. Januar, ohne nochmalige Bekanntgabe fällig.
- (3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für diese Sicherheit geleistet wurde.
- (4) Wird die Sondernutzung ohne Berechtigung ausgeübt, entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Ausübung der Sondernutzung.

§ 14 Gebührenerstattung

- (1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zu Grunde liegenden Zeitraumes, so kann ein entsprechender Teilbetrag der Gebühren erstattet werden, wenn dies innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung schriftlich beantragt und begründet wird.
- (2) Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Sondernutzung vorzeitig endet. Es werden jedoch bei monatlichen Zahlungen angefangene Monate, bei wöchentlichen Zahlungen angefangene Wochen nicht berücksichtigt. Beträge unter 10,00 Euro werden nicht erstattet.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine genehmigte Sondernutzungserlaubnis nicht in Anspruch genommen wird.



§ 15 Verkehrssicherungspflicht und Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der zuständigen Behörde die Anlagen, welche die Sondernutzung betreffen, auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.
- (2) Der Sondernutzungsberechtigte ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu errichten und zu erhalten. Er haftet für Schäden, die der Stadt oder Dritten durch diese Anlagen entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Stadt freizuhalten.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Straßengesetz für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Satzung die Straßen, Wege und Plätze, einschließlich der Fußgängerzonen und der verkehrsberuhigten Bereiche, unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder als Sondernutzungsberechtigter den mit der Sondernutzungserlaubnis verbundenen Nebenbestimmungen zuwiderhandelt.
Des Weiteren handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Satzung Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält, oder den früheren Zustand der ihm überlassenen Fläche nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 54 Straßengesetz für Baden-Württemberg jeweils festgesetzten Höhe geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung, zum 1.8.2025,, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung in der Fassung vom 19.05.2021 außer Kraft.

Personen, denen vor dem Inkrafttreten dieser Satzung eine Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

Hinweis nach § 4, Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen der Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung



begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden ist.

Isny im Allgäu, 21.07.2025

Rainer Magenreuter
Bürgermeister



Anlage 1

zur Satzung über die Erlaubnisse und die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen im Stadtgebiet Isny im Allgäu

Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung

Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners. Das Ausmaß der Einwirkung ergibt sich neben der Dauer und Nutzung aus der in Anspruch genommen Verkehrsfläche

Nr.	Regelung	Zeitraum	Gebühr in €
1	Anlagen, Einrichtungen, Waren und Leistungen		
1.1.	Automaten/Werbeanlagen je angefangener m ² Grundfläche	monatlich	2,50 €/1,00 €
1.2.	Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske, Verkaufswagen (ohne festen Standort) je angefangener m ²	täglich monatlich	2,50 € 25,00 €
1.3	Sonstige Benutzung des öffentlichen Verkehrsraums für einen Warenverkauf oder andere Zwecke (z.B. Infostände) je angefangener m ²	täglich monatlich	2,50 € 25,00 €
2	Nutzung für Außenbewirtschaftung je m² Nutzfläche		
2.1	Innerhalb des Isny Ovals bzw. einer Fußgängerzone	jährlich	15,00 €
2.2.	Außerhalb des Isny Ovals bzw. einer Fußgängerzone	jährlich	10,00 €
3.	Nutzung zu Werbe-/Verkaufszwecken		
3.1.	Ausstellung von Waren (Warenauslagen) <u>außerhalb</u> von Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen je angefangener m ²	monatlich	0,25 €
3.2	Ausstellung von Waren (Warenauslagen) <u>innerhalb</u> von Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen je angefangener m ²	monatlich	0,50 €
3.3	Werbetafel, max. 120 cm x 65 cm groß	monatlich	5,00 €
3.4	Plakate, Schilder und Banner a) Grundgebühr b) je Plakat (max. Größe A1) c) Werbebanner d) Aus Anlass von allgemeinen Wahlen e) Entfernung von nicht genehmigten Plakaten f) Entfernung von nicht abgenommenen genehmigten Plakaten		20,00 € 1,00 € 10,00 € gebührenfrei 30,00 € 25,00 €
4	Baueinrichtungen Lagerungen, Bauzäune, Absperrungen, Aufstellen von Bauwagen, Arbeitsgeräten und Maschinen, Gerüste, Lagerung von Baumaterial, aufstellen von Containern, Schuttmulden etc. je angefangener m ²	täglich wöchentlich	0,50 € 1,50 €
5	Übermäßige Benutzung der Straße, Veranstaltungen, zu deren Durchführung Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden (halbseitig = halbe Gebühr)	täglich	30,00 €
6.	Sonstige Sondernutzungen	täglich monatlich	2,50 – 250,00 € 25,00 – 500,00 €